

§ 1: Name und Träger

Die Gemeinschaft hat den Namen „Förderverein Pfarrgemeinde Gutweiler“. Träger ist die katholische Kirchengemeinde St. Cosmas und Damian, Gutweiler.

§ 2: Sinn und Zweck

Der „Förderverein Pfarrgemeinde Gutweiler“ fördert den Unterhalt und Renovierungsmaßnahmen der Pfarrkirche St. Cosmas und Damian in Gutweiler und der Kapelle St. Valentin in Korlingen. Dies geschieht durch die Beiträge der Mitglieder des Vereins, durch Spenden von Förderern und sonstige Aktivitäten.

§ 3: Mitgliedschaft

1. Jeder/Jede kann durch schriftliche Erklärung Mitglied des „Förderverein Pfarrgemeinde Gutweiler“ werden.
2. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des „Förderverein Pfarrgemeinde Gutweiler“ an.
3. Der Austritt aus dem „Förderverein Pfarrgemeinde Gutweiler“ ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich.

§ 4: Beiträge

1. Die Mitglieder des „Förderverein Pfarrgemeinde Gutweiler“ entrichten die Beiträge in Form von monatlichen Mitgliedsbeiträgen oder als Jahresbeiträge.
2. Der Mitglieds-Beitrag beträgt monatlich mindestens 5,- Euro, jährlich mindestens 60,- €.
3. Über die geleisteten Beiträge und Spenden erhalten Mitglieder und Förderer auf Wunsch eine Spendenquittung mit dem Vermerk „Förderverein Pfarrgemeinde Gutweiler“
4. Eine Rückerstattung gezahlter Beiträge und Spenden ist nicht möglich.

§ 5: Mittelverwendung

Die Mittel des „Förderverein Pfarrgemeinde Gutweiler“ werden ausschließlich für den Unterhalt und Renovierungsmaßnahmen der Pfarrkirche St. Cosmas und Damian in Gutweiler und der Kapelle St. Valentin in Korlingen verwendet.

§ 6: Organe

Organe des „Förderverein Pfarrgemeinde Gutweiler“ sind die Mitgliederversammlung, der Vereinsvorstand und der Verwaltungsrat als Vertreter der Katholischen Kirchengemeinde St. Cosmas und Damian, Gutweiler.

§ 7: Mitgliederversammlung

1. Der Vereinsvorstand hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung nach Ablauf des Kalenderjahres einzuberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden spätestens eine Woche vor dem Termin durch öffentliche Bekanntmachung oder durch schriftliche Einladung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über alle Fragen, die den Verein betreffen; sie wählt und entlastet den Vereinsvorstand und entscheidet über Satzungsänderungen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder oder 1/3 der Mitglieder des Vereinsvorstandes dies unter Angabe der Gründe schriftliche beantragen.
5. Beschlüsse werden, § 10 ausgenommen, mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 8: Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus dem/der Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, von denen eines dem Verwaltungsrat angehören soll.
2. Der/die Vorsitzende vertritt den „Förderverein Pfarrgemeinde Gutweiler“ nach außen.
3. Von einem Mitglied des Vereinsvorstandes werden die Aufgaben des Kassenwartes wahrgenommen. Er führt detaillierte Aufzeichnungen über sämtliche Einnahmen und Ausgaben. der Mitgliederversammlung hat er einen Kassenbericht zu erstatten. Über die Höhe der von den einzelnen Mitgliedern und Förderern geleisteten Mitgliedsbeiträge und Spenden dürfen gegen den Willen der Mitglieder und Förderer keine Angaben gemacht werden.

4. Von einem weiteren Mitglied des Vorstandes werden die Aufgaben des/der Schriftführers/in wahrgenommen. Er/sie ist für Protokolle und für den Schriftverkehr zuständig.
5. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 9: Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Katholischen Kirchengemeinde St. Cosmas und Damian nimmt seine Aufgaben im „Förderverein Pfarrgemeinde Gutweiler“ im Rahmen seiner ordnungsgemäßen Zuständigkeit wahr.

§ 10: Auflösung

1. Der „Förderverein Pfarrgemeinde Gutweiler“ kann nur in einer zum Zweck der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder aufgelöst werden.
2. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, so ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die einfache Mehrheit der Anwesenden über die Auflösung entscheidet.
3. Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen der Katholischen Kirchengemeinde St. Cosmas und Damian Gutweiler als dem Träger des Vereins zugeführt.

§ 11: Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.01.2012 beschlossen; sie tritt damit in Kraft.

Gutweiler, den 07.01.2012

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Schriftführer

Schatzmeister

Verwaltungsrat-Mitglied